

Bregenz, 1. September 2023

## **Elterninformation zum Religionsunterricht**

### **1. Anliegen und Stellung des Religionsunterrichts in der Schule**

Der Religionsunterricht ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages an österreichischen Schulen. Kinder lernen somit in der Schule, was Religion ist, welche Inhalte den eigenen Glauben ausmachen, wie er gelebt werden kann, was die verschiedenen Religionen verbindet aber auch unterscheidet. Lehrpersonen, die in ihrer jeweiligen Glaubensgemeinschaft beheimatet sind, begleiten die Schüler:innen auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit. Dies ist eine wichtige Kompetenz, gerade auch in einer Gesellschaft mit vielen verschiedenen Weltanschauungen.

### **2. Organisationsform des Religionsunterrichts in Österreich**

In Österreich ist der Religionsunterricht konfessionell organisiert. Das bedeutet, dass Ihr Kind den Religionsunterricht seiner eigenen Kirche oder Religionsgesellschaft besucht. Eine Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (z.B. ein Kind mit orthodoxem Glaubensbekenntnis möchte den katholischen Religionsunterricht besuchen) ist nicht zulässig. Dies ist kein Ausdruck von Intoleranz, sondern ein Schutz für die jeweiligen Konfessionen, von denen manche Minderheiten in Österreich sind. Ökumenische und interreligiöse Begegnungen finden an vielen Schulstandorten statt und sind eine erfreuliche und begrüßenswerte Entwicklung zu mehr gegenseitigem Verständnis.

### **3. Teilnahme am Religionsunterricht von Kindern ohne religiösem Bekenntnis oder Kindern, die einer staatlichen eingetragenen Bekenntnisgemeinschaft angehören**

Schüler:innen ohne religiöses Bekenntnis oder Schüler:innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, können an einem angebotenen Religionsunterricht teilnehmen. Sie müssen dazu von den Eltern schriftlich angemeldet werden und erhalten sowohl die Bücher der Schulbuchaktion als auch eine Beurteilung im Zeugnis unter der Rubrik „Freigegegenstand“.

#### **4. Gesetzliche Rahmenbedingungen bei Abmeldungen**

Die im Grundgesetz festgelegte Glaubens- und Gewissensfreiheit begründet die Möglichkeit der Abmeldung vom Pflichtgegenstand Religion. Sie darf jedoch ausnahmslos nur in den ersten fünf Kalendertagen des Schuljahres erfolgen und hat Gültigkeit für das jeweils laufende Schuljahr. Bis zum 14. Lebensjahr können Abmeldungen nur von den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (religiöse Mündigkeit) können sich Schüler:innen selber abmelden. Die Abmeldung erfolgt über die Schulleitung.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung, an die jeweiligen Verantwortlichen in der Fachaufsicht bzw. an die Schulämter der Kirchen und Religionsgesellschaften.